Fuchshuber ACT Steuerberatung GmbH
Wirtschaftstreuhänder – Steuerberater
Prechtlerstraße 15, 4710 Grieskirchen
T +43 7248 64748
office@stb-fuchshuber.at
www.stb-fuchshuber.at
Firmenbuchnummer: FN 676972y
Firmenbuchgericht: LG Wels
UID: ATU83456136

Klienteninfo 01/2018

Inhaltsverzeichnis

1. **Beschäftigungsbonus nur mehr bis 31. Jänner 2018 zu beantragen**
2. **Erwartete steuerliche Änderungen durch das neue Regierungsprogramm**

Beschäftigungsbonus nur mehr bis 31. Jänner 2018 zu beantragen

Das AWS informiert, dass der Beschäftigungsbonus aufgrund eines Beschlusses der Bundesregierung nur mehr bis 31. Jänner 2018 beim AWS beantragt werden kann. Der Beschäftigungsbonus kann jedoch auch für Dienstverhältnisse, welche erst in der Zukunft beginnen (zB Anmeldung Dienstnehmer per 1.4.2018) und jetzt schon bekannt sind, noch bis 31. Jänner 2018 beantragt werden.

Erwartete steuerliche Änderungen durch das neue Regierungsprogramm

Das neue Regierungsprogramm für den Zeitraum **2017 bis 2022** ist rund 180 Seiten stark und umfasst sehr allgemein gehaltene Themenbereiche wie z.B. "Staat und Europa", "Zukunft und Gesellschaft" oder auch "Standort und Nachhaltigkeit". Geplante **steuerliche Änderungen** sind dabei über das gesamte Programm **verstreut**. Nachfolgend sind wesentliche Punkte dargestellt, wobei es sich erwartungsgemäß derzeit mehr um **Zielsetzungen** als um konkrete Maßnahmen handelt. Auffallend dabei ist, dass offenbar so manche **Gesetzesänderung** aus der jüngeren Vergangenheit wieder **rückgängig** gemacht werden soll.

Steuerliche Anreize im Zusammenhang mit Immobilien

Hier sind diverse Maßnahmen geplant, welche etwa die **Verkürzung des Verteilungszeitraums** auf **10 Jahre** (aktuell 15 Jahre) für **Instandsetzungsarbeiten** sowie beim begünstigten Herstelleraufwand vorsehen. Das Regierungsprogramm beinhaltet die **generelle Verkürzung von Abschreibungsdauern** für nichtbegünstigte Herstellungsaufwendungen, wobei zwischen **Sanierung** und **Neubau** unterschieden werden soll. Wohl in Anlehnung an den "Handwerkerbonus" sollen **Wohnbauerrichtungs- und Wohnraumsanierungskosten** zukünftig mit einem

Investitionsfreibetrag gefördert werden. Um sogenannte "**Mietkauf-Modelle**" attraktiver zu gestalten, ist schließlich angedacht, den **Vorsteuerberichtigungszeitraum** von 20 auf 10 Jahre zu **verkürzen**.

"Familienbonus Plus"

Bei der steuerlichen Unterstützung für Kinder soll es zu Änderungen bzw. Vereinfachungen kommen. Der sogenannte **"Familienbonus Plus"** ist als **Abzugsbetrag** i.H.v. **1.500 € pro Kind und Jahr** ausgestaltet, welcher bis zum 18. Lebensjahr gewährt werden soll, sofern ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht und das Kind **in Österreich** lebt. Der Familienbonus-Plus ist jedoch nicht negativsteuerfähig. Als Kompensation soll der **Kinderfreibetrag** wie auch die steuerliche Absetzbarkeit von **Kinderbetreuungskosten** zukünftig **wegfallen**.

Vereinfachung der Steuergesetze – EStG 2020

Mit dem Ziel, das österreichische Einkommensteuergesetz zu vereinfachen, sind diverse Änderungen geplant, welche in dem neuen **EStG 2020** münden sollen (derzeit gilt das EStG 1988, wenngleich vielfach novelliert). So steht die Einführung einer "**Einheitsbilanz"** im Raum, durch welche die Unterscheidung zwischen Bilanzierern gemäß § 4 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 EStG wegfallen soll (nur mehr ein steuerlicher Betriebsvermögensvergleich). Geplant sind die **Reduktion** der Anzahl der **Einkunftsarten** und eine **Vereinfachung der Gewinnermittlung für Personengesellschaften**. Überdies soll die **Besteuerung rechtsformneutraler** werden. Die neue Regierung plant außerdem eine **Tarifreform** und eine Vereinfachung bei den sonstigen Bezügen durch eine einheitliche Pauschalsteuer. An der begünstigten Besteuerung des 13. und 14. Bezuges ("**Weihnachtsgeld und Urlaubsgeld**") wird sich freilich **nichts ändern**. Schließlich ist noch die **Abschaffung der kalten Progression** ein erklärtes Ziel, welches durch die automatische Anpassung der Grenzbeträge für die einzelnen Progressionsstufen auf Basis der Vorjahresinflation erreicht werden soll.

Änderungen im Unternehmenssteuerrecht

Neben dem sehr allgemein formulierten Ziel der **Senkung der Körperschaftsteuer** auf ein attraktives Niveau, das zu nachhaltigen Investitionen in Österreich beiträgt, steht in diesem Bereich auch das **Rückgängigmachen** jüngster **Gesetzesänderungen** im Vordergrund. Dies reicht von der Senkung des Umsatzsteuersatzes für Übernachtungen auf 10% (von 13%) bis zu einem Zurück an den Start bei der **Einlagenrückzahlung** i.S.d. § 4 Abs. 12 EStG - hier soll wieder der Zustand vor der Steuerreform 2015/16 hergestellt werden. Darüber hinaus soll es z.B. bei der **Grunderwerbsteuer** zu einer **Erhöhung des Freibetrags** bei **Unternehmensübergaben** innerhalb der Familie kommen (derzeit beträgt der Betriebsfreibetrag 900.000 €). Im **internationalen Steuerrecht** soll es schließlich zu Änderungen bei der "**digitalen Betriebsstätte"** kommen, wofür allerdings Verhandlungen auf bilateraler Ebene (Doppelbesteuerungsabkommen) oder auf EU-Ebene notwendig sein werden. Kernintention bei der digitalen Betriebsstätte ist das **Besteuerungsrecht** an Gewinnen digitaler Geschäftsmodelle **aufgrund** von **signifikanter digitaler Präsenz** - selbst wenn es an der physischen Präsenz des Unternehmens (in Österreich) mangelt.

Administrative Änderungen - insbesondere bei der Lohnverrechnung

Durch Zusammenlegen und **Harmonisierungen** erwartet sich die neue Regierung Vereinfachungen und **Kosteneinsparungen**. Vorgesehen sind etwa die **Harmonisierung der Beitragsgrundlagen** und die Schaffung einer einheitlichen Dienstgeberabgabe (beinhaltet dann DB, DZ, Dienstgeberanteil zur Sozialversicherung sowie Kommunalsteuer). Anstelle der bisherigen Praxis, mehrere Abgabenänderungsgesetze pro Jahr (Stichwort Frühjahrs- und Herbstlegistik) zu beschließen, ist zukünftig, vergleichbar wie in Deutschland, ein **Jahressteuergesetz** vorgesehen.

Betriebsprüfung auf Antrag und Ausweitung des „Advance Ruling“

Im Sinne **höherer Rechtssicherheit** sollen Betriebsprüfungen von den Unternehmen selbst beantragt werden können. Der **Auskunftsbescheid** gem. § 118 BAO ("Advance Ruling") sorgt ja schon seit seiner Einführung für mehr Rechtssicherheit, da die steuerlichen Folgen für noch nicht verwirklichte Sachverhalte im Vorfeld mit der Finanzverwaltung abgestimmt werden können. Thematisch ist nun eine inhaltliche **Ausdehnung** (neben Gruppenbesteuerung, Umgründungen und Verrechnungspreise) auf **Fragen des internationalen Steuerrechts** wie auch des **Umsatzsteuerrechts** vorgesehen. Darüber hinaus soll es zu einer schnelleren Erledigung durch die Finanzbehörden kommen.

Der **Gesetzwerdungsprozess** bleibt **abzuwarten**. Wir werden Sie über weitere Entwicklungen informieren.

Die Familienbeihilfe ist eine staatliche Familienleistung in Österreich, die grundsätzlich unabhängig von der Beschäftigung oder dem Einkommen der Eltern für Kinder gewährt wird. Anspruchsberechtigt sind in der Regel Eltern, deren Lebensmittelpunkt in Österreich liegt; die Auszahlung erfolgt über das Finanzamt Österreich. Höhe und Bezugsdauer richten sich insbesondere nach dem Alter des Kindes sowie – unter bestimmten Voraussetzungen – nach dessen Ausbildung oder Behinderung.

Der Kinderfreibetrag war eine steuerliche Absetzmöglichkeit für Eltern, durch die ein bestimmter Betrag pro Kind bei der Ermittlung der Einkommensteuer berücksichtigt wurde. In Österreich wurde er mit der Einführung des Familienbonus Plus ab dem Jahr 2019 abgeschafft; der Familienbonus Plus vermindert heute unmittelbar die tarifmäßige Einkommensteuer und steht unter bestimmten Voraussetzungen für Kinder zu, für die Familienbeihilfe bezogen wird.

Kinderbetreuungskosten sind Aufwendungen für die Betreuung eines Kindes, etwa durch einen Kindergarten, eine Tagesmutter oder eine vergleichbare Betreuungseinrichtung. Im österreichischen Steuerrecht können bestimmte Kosten unter den gesetzlichen Voraussetzungen als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt werden; maßgeblich sind insbesondere das Alter des Kindes, die Art der Betreuung und die tatsächlich getragenen Aufwendungen. Nicht abzugsfähig sind grundsätzlich Kosten für Verpflegung, Unterricht oder Freizeitgestaltung.

Die Körperschaftsteuer (KöSt) ist eine Ertragsteuer auf das Einkommen juristischer Personen und bestimmter anderer Körperschaften. In Österreich unterliegen insbesondere Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Aktiengesellschaften und Vereine mit steuerpflichtigen Einkünften dem Körperschaftsteuergesetz (KStG); der allgemeine Steuersatz beträgt 23 Prozent des steuerpflichtigen Einkommens. Die Körperschaftsteuer wird grundsätzlich auf Basis des steuerlichen Ergebnisses berechnet und im Rahmen der Körperschaftsteuererklärung gegenüber dem Finanzamt erklärt.

Die Grunderwerbsteuer ist eine einmalige Verkehrsteuer, die in Österreich grundsätzlich beim Erwerb eines inländischen Grundstücks anfällt. Steuerpflichtige Vorgänge sind insbesondere Kaufverträge, aber auch bestimmte unentgeltliche Übertragungen sowie Erwerbe im Rahmen von Umgründungen; die Steuerschuld entsteht regelmäßig mit dem Abschluss des Verpflichtungsgeschäfts. Bemessungsgrundlage und Steuersatz richten sich unter anderem nach der Gegenleistung, dem Grundstückswert und der Art der Übertragung gemäß Grunderwerbsteuergesetz (GrEStG).

Ein Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) ist ein völkerrechtlicher Vertrag zwischen zwei Staaten, der regelt, welchem Staat das Besteuerungsrecht für bestimmte Einkünfte oder Vermögenswerte zusteht. Dadurch sollen grenzüberschreitend tätige Personen und Unternehmen vor einer mehrfachen Besteuerung geschützt und zugleich Steuerumgehungen verhindert werden. Österreich hat mit zahlreichen Staaten DBAs abgeschlossen, die unter anderem Methoden zur Vermeidung der Doppelbesteuerung sowie Informationsaustausch und Amtshilfe vorsehen.

Die Lohnverrechnung umfasst die monatliche Berechnung und Abwicklung von Löhnen und Gehältern einschließlich Lohnsteuer, Sozialversicherungsbeiträgen und sonstigen gesetzlichen Abgaben. In Österreich berücksichtigt sie insbesondere arbeitsrechtliche Vorgaben, den jeweiligen Kollektivvertrag sowie Melde- und Übermittlungspflichten gegenüber der Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK) und dem Finanzamt. Zusätzlich werden Lohnzettel, Abrechnungsunterlagen und erforderliche Meldungen erstellt.

Eine Betriebsprüfung ist die behördliche Überprüfung der steuerlich relevanten Verhältnisse eines Unternehmens durch das Finanzamt. Dabei werden insbesondere Buchführung, Aufzeichnungen, Belege sowie die Angaben in Steuererklärungen auf ihre Ordnungsmäßigkeit und Übereinstimmung mit dem österreichischen Steuerrecht, etwa EStG, KStG und UStG, kontrolliert. Ziel ist die Feststellung der tatsächlichen Besteuerungsgrundlagen; das Ergebnis kann zu Änderungen der Abgabenfestsetzung führen.

Ein Advance Ruling ist eine verbindliche Rechtsauskunft der zuständigen Abgabenbehörde zu einem konkret geplanten, noch nicht verwirklichten Sachverhalt. In Österreich kann insbesondere für bestimmte Fragen des Abgabenrechts ein Auskunftsbescheid gemäß § 118 BAO beantragt werden, der nach Maßgabe der gesetzlichen Voraussetzungen eine Bindungswirkung für die spätere Veranlagung entfaltet. Dadurch erhalten Unternehmen frühzeitig Rechtssicherheit bei steuerlich relevanten Entscheidungen, etwa bei Umgründungen oder der internationalen Gewinnzurechnung.

Ein Auskunftsbescheid ist ein rechtsverbindlicher Bescheid des Finanzamts, mit dem eine konkrete abgabenrechtliche Rechtsfrage auf Antrag verbindlich beurteilt wird. In Österreich kann er insbesondere bei geplanten, noch nicht verwirklichten Sachverhalten beantragt werden und schafft Rechtssicherheit für die weitere steuerliche Gestaltung, sofern der Sachverhalt tatsächlich wie dargestellt umgesetzt wird. Für die Auskunft können gesetzlich vorgesehene Gebühren anfallen.

Ein Advance Ruling ist eine verbindliche Rechtsauskunft der zuständigen Abgabenbehörde zu einem konkret geplanten, noch nicht verwirklichten Sachverhalt. In Österreich kann insbesondere für bestimmte Fragen des Abgabenrechts ein Auskunftsbescheid gemäß § 118 BAO beantragt werden, der nach Maßgabe der gesetzlichen Voraussetzungen eine Bindungswirkung für die spätere Veranlagung entfaltet. Dadurch erhalten Unternehmen frühzeitig Rechtssicherheit bei steuerlich relevanten Entscheidungen, etwa bei Umgründungen oder der internationalen Gewinnzurechnung.

Die Gruppenbesteuerung ermöglicht es verbundenen Körperschaften, insbesondere Kapitalgesellschaften, ihre steuerlichen Ergebnisse innerhalb einer Unternehmensgruppe zusammenzurechnen. In Österreich können dadurch Gewinne und Verluste von Gruppenmitgliedern unter bestimmten Voraussetzungen beim Gruppenträger berücksichtigt werden, wobei die Regelungen des Körperschaftsteuergesetzes (KStG) maßgeblich sind. Voraussetzung sind unter

anderem eine ausreichende finanzielle Verbindung, ein schriftlicher Gruppenantrag und die Einhaltung gesetzlicher Mindestfristen.